



Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz beschließt, in seiner Sitzung vom 26.04.2018, einstimmig die Erlassung nachstehender Verordnung nach § 94d Z. 1 b StVO 1960, BGBl. 159/1960 idgF:

VERORDNUNG

§ 1

1. Kurzparkzone Gemeindeamt

- im Bereich des Platzes zwischen dem Gemeindeamt, dem Gebäude Hausnummer 71 der Zufahrtsstraße zum Gebäude mit der Hausnummer 246 und der Landesstraße B177 Seefelder Straße;

2. Kurzparkzone Tourismusverband

- im Bereich der Fläche zwischen dem Tourismusverband, der Bäckerei Reither Brot und der Landesstraße B177 Seefelder Straße

3. Kurzparkzone Friedhof

- auf der Fläche nördlich des Friedhofes im Knotenbereich dreier Gemeindestraßen (Feldweg).

§ 2

zu 3 1 Zi 1. - Kurzparkzone Gemeindeamt

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch:

Die Anbringung des Vorschriftzeichens gem. § 52 lit. a Z 13a – erfolgt südlich am Parkplatz Gemeindeamt bei der Bushaltestelle ca. 2 m vom Gehsteigrand, sowie nördlich am Parkplatz ca. 5 m vom Gehsteigrand vor dem Gebäude mit der Hausnummer 71, entlang der Landesstraße B 177 Seefelder Straße, sowie die Kennzeichnung der Kurzparkzonen gemäß §52 lit.a Z. 13d („Kurzparkzone“) und Z. 13e („Ende der Kurzparkzone“) StVO, sowie der Zusatztafel „Parkdauer 1,5 Stunden tägl. 00:00–24:00 Uhr.

zu 3 1 Zi 2. - Kurzparkzone Tourismusverband

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch:

Die Anbringung des Vorschriftzeichens gem. § 52 lit. a Z 13a – erfolgt südlich an der Isarbrücke ca. 7 m vor dem Gebäude des Tourismusbüros mit der Hnr. 282, sowie am Gebäude mit der HNr. 76 – Geschäftsstelle der Bäckerei, ca. 5m vom Gehsteigrand welcher entlang der Landesstraße B 177 Seefelder Straße verläuft, sowie östlich vom Parkplatz zwischen der Zufahrt zum Gebäude mit der Hausnummer 79 und der beginnenden Inrainstraße, die Kennzeichnung der Kurzparkzonen gemäß §52 lit.a Z. 13d („Kurzparkzone“) und Z. 13e („Ende

der Kurzparkzone“) StVO, sowie der Zusatztafel „Parkdauer 1,5 Stunden tägl. 00:00–24:00 Uhr“, sowie der Zusatztafel „ausgenommen mit Anwohnerparkkarte“.

zu 3 1 Zi 3. - Kurzparkzone Friedhof

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch:

Die Anbringung des Vorschriftzeichens gem. § 52 lit. a Z 13a –am Parkplatz beim Friedhofsgelände, jeweils am Knotenpunkt der drei Gemeindestraßen mit der Kennzeichnung der Kurzparkzonen gemäß §52 lit.a Z. 13d („Kurzparkzone“) und Z. 13e („Ende der Kurzparkzone“) StVO, sowie der Zusatztafel „Parkdauer 1,5 Stunden tägl. 00:00–24:00 Uhr“, sowie der Zusatztafel „ausgenommen Friedhofsbesucher“.

Die Standorte der Verkehrszeichen sind im Verkehrsleitplan „Kurzparkzonen der Gemeinde Scharnitz“ ersichtlich. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für die Gemeinde Scharnitz
DIE BÜRGERMEISTERIN
Isabella Blaha



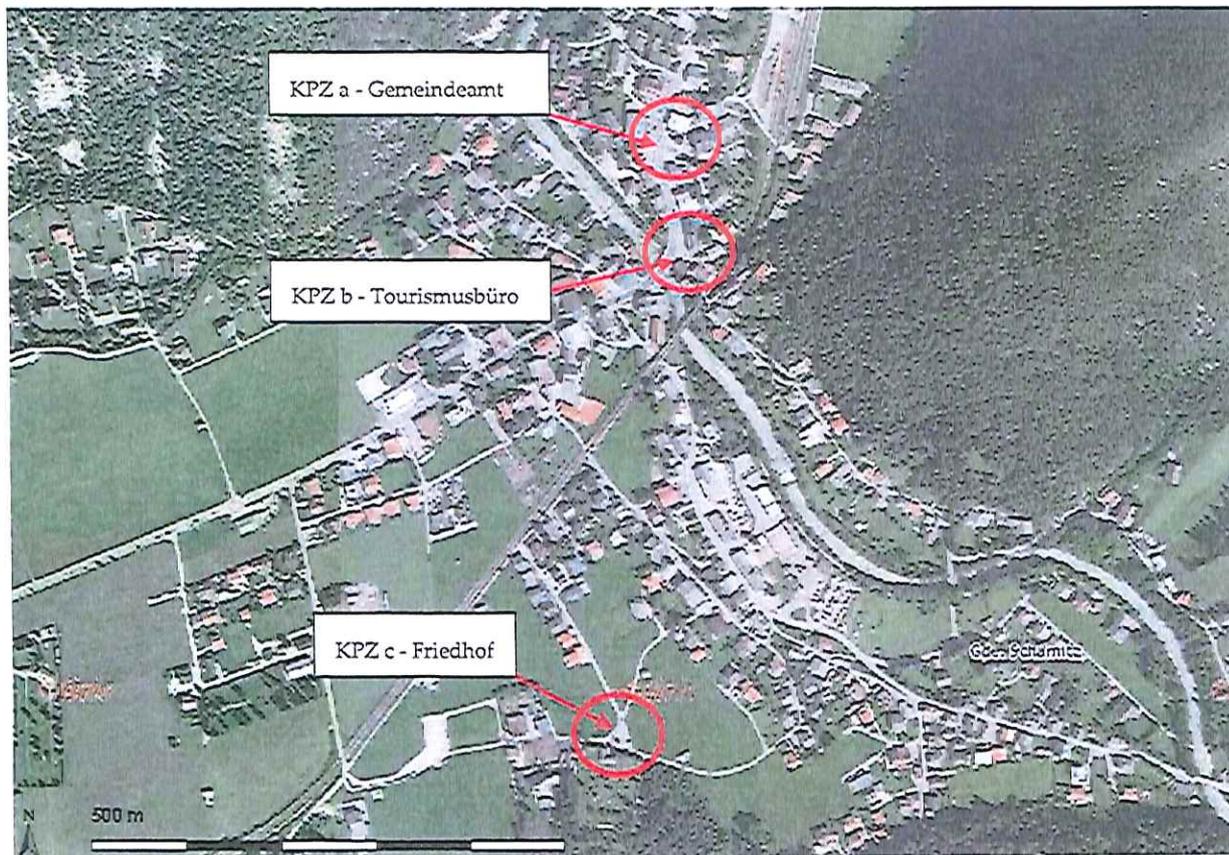
Ergeht an:

1. Den Bauhof der Gemeinde Scharnitz mit dem Auftrag die angeführten Maßnahmen zu setzen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie eine Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher der Zeitpunkt der Kundmachung der Verkehrszeichen und auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
2. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
3. Zuständige PI Seefeld
4. Interessensvertreter: Ärztekammer, Apothekenkammer, Zahnärztekammer, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer,

Angeschlagen am: **08. Mai 2018**
Abgenommen am:

Beilage zur Verordnung der Kurzparkzonen: Lageplan und Bilder

Die Gemeinde Scharnitz plant die Einrichtung von drei Kurzparkzonen (KPZ) im Ortsgebiet. Folgende Abbildungen geben einen Überblick über die geplanten Kurzparkzonen:



Kurzparkzone Gemeindeamt:



Abbildung 11: Standort der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ gem. §52 Z 13d und 13e StVO und der Zusatztafel mit Informationen zur erlaubten Parkdauer und Zeitraum der Gültigkeit; Lage der optionalen, blauen Bodenmarkierung; Luftbild: [tiris]

Kurzparkzone Tourismusverband:



Abbildung 12: Standorte der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ gem. §52 Z 13d und 13e StVO und der Zusatztafel mit Informationen zur erlaubten Parkdauer und Zeitraum der Gültigkeit; Lage der optionalen, blauen Bodenmarkierung. Luftbild: Itiris!

Kurzparkzone Friedhof:



Abbildung 13: Standort der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ gem. §52 Z 13d und 13e StVO und der Zusatztafel mit Informationen zur erlaubten Parkdauer und Zeitraum der Gültigkeit; Lage der optionalen, blauen Bodenmarkierung; Luftbild: [tiris]